



## **§ 24 Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Gerontologie der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule**

- (1) Der Masterstudiengang wird als weiterbildender Verbundmaster durchgeführt.
- (2) Der Abschluss eines Studienvertrages im Masterstudiengang Angewandte Gerontologie setzt voraus:
  - a) Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 210 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang. Studienbewerber\*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass sie zusammen mit dem Masterabschluss lediglich 270 ECTS-Punkte erreichen.
  - b) Nachweis von mindestens zwei abgeschlossenen wissenschaftlichen Weiterbildungen bzw. Kontaktstudiengängen im Bereich der Angewandten Gerontologie, erworben bei den Kooperationspartnern des Verbundmasters Angewandte Gerontologie (Katholische Stiftungshochschule München, Hochschule Mannheim, Katholische Hochschule Freiburg) im Umfang von insgesamt 60 ECTS, die gemäß der Anrechnungsordnung der KH Freiburg angerechnet werden können (pauschale Anrechnung) oder Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS aus wissenschaftlichen Weiterbildungen bzw. Kontaktstudiengängen, die nicht an einer der oben genannten Verbundhochschulen erworben wurden aber dennoch gemäß der Anrechnungsordnung der KH Freiburg angerechnet werden können (individuelle Anrechnung) sowie mindestens 15 ECTS, die bei einem der Kooperationspartner des Verbundmasters Angewandte Gerontologie erworben wurden.
  - c) Eine Anrechnung / Anerkennung von ECTS aus wissenschaftlichen Weiterbildungen oder Kontaktstudiengängen ist in der Regel nur möglich, wenn der Erwerb der anzurechnenden ECTS nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Liegt der Erwerb der anzurechnenden ECTS länger zurück, erfolgt eine Einzelfallprüfung.
  - d) Zuweisung des Studienplatzes
  - e) Erklärung des/der Studienbewerbers/Studienbewerberin, dass er/sie bereit ist, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.

Bei ausländischen Bewerber(inne)n kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2-Prüfung oder die Prüfung Test-Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.



- (3) Die Zulassung an der Katholischen Hochschule Freiburg erfolgt nur für das Master-Abschlussmodul.
- (4) Die Vergabe des Studienplatzes orientiert sich an der Gesamtnote des Diplom- oder Bachelorzeugnisses in Verbindung mit der individuellen Studienmotivation der Bewerber\*innen, ausgewiesen durch ein obligatorisches Motivationsschreiben. Sollten mehr Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission über die Vergabe der Studienplätze.

Verabschiedet vom Senat am 25.04.2018. Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

